OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651466/5/Bi

Datum:
Linz, 29. August 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn C E G, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, x, x, vom 4. Juni 2019, gegen den Bescheid der Bezirkshaupt-mannschaft Schärding vom 28. Mai 2019, GZ: BHSDVerk-2019-80670/8-Scg, wegen Abweisung des Antrages auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels Verkehrszuverlässigkeit nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 29. August 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der in Beschwerde gezogene Bescheid wird aufgehoben und festgestellt, dass beim Beschwerdeführer Verkehrszuverlässigkeit wieder besteht.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 29. Mai 2019 zugestellten, Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) vom 18. Dezember 2018 zu GZ: 18/453863 auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß §§ 3 Abs 1 Z 2 FSG mangels Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 29. August 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters, Rechtsanwalt Mag. R W, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 19. März 2019 wegen Übertretung des Suchtmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden, wobei die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden sei. Das Strafgericht habe ihm eine positive Zukunftsprognose ausgestellt und eine bedingte Freiheitsstrafe verhängt, dh das Strafgericht sei davon ausgegangen, dass eine bedingte Freiheitsstrafe ausreichen werde um sicherzustellen, dass er ähnliche Delikte hinkünftig nicht mehr begehen werde. Der Tatzeitraum liege Anfang 2017 bis etwa Ende 2018 und liege damit bereits fünf Monate zurück. Er habe seit der U-Haft mit 21. Jänner 2018 keine Suchtmittel mehr konsumiert und führe seither ein deliktfreies Leben.
Die belangte Behörde habe verkannt, dass seine Verkehrszuverlässigkeit – auch schon im Entscheidungszeitpunkt - wieder gegeben sei, die Entscheidung sei daher verfehlt. Er bemühe sich, im Leben Fuß zu fassen, mache eine Mechanikerlehre bei der Firma S & G GmbH. Ohne Führerschein falle die Ausübung dieser Lehrtätigkeit und die reibungslose Ausführung seiner Arbeit naturgemäß schwer, weshalb er auf einen Führerschein angewiesen sei. Beantragt wird, dem Antrag stattzugeben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in den rechtskräftigen Protokollvermerk und die gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes Ried/Innkreis vom 19. März 2019, zu GZ: 20 Hv 5/19x, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am 27. August 2000 geborene Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 19. März 2019, GZ: 20 Hv 5/19x, wegen zu A) des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG und zu E) des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften gemäß § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG
insofern schuldig erkannt, als er in A und anderen Orten vorschriftswidrig A) Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen hat, indem er in der Zeit von etwa Anfang 2017 bis etwa Ende 2018 nachgenannte Mengen Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von zumindest etwa 10 % THCA und etwa 1 % Delta-9-THC an nachgenenannte Personen verkaufte, und zwar:

1) insgesamt etwa 23 Gramm an DAM;
2) insgesamt etwa 360 bis 390 Gramm an RRG;
3) insgesamt etwa 110 Gramm an FP;
4) insgesamt etwa 24 Gramm an SA;
5) insgesamt etwa 50 bis 100 Gramm an TB;
6) insgesamt zumindest etwa 100 Gramm an DA;
7) insgesamt etwa 30 bis 40 Gramm an SE;
8) insgesamt etwa 96 bis 160 Gramm an KM;
9) insgesamt etwa 96 Gramm an DU;
10) insgesamt etwa 48 bis 72 Gramm an MK.

E) Suchtgift in wiederholten Angriffen zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen hat, und zwar:
Cannabiskraut seit Anfang 2018 bis zumindest am 21. Jänner 2019.

Der Bf wurde hiefür unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB und des § 5 Z 4 JGG nach dem § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, bedingt nachgesehen unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren, verurteilt. Dabei wurde die von 21. Jänner 2019, 12:20 Uhr, bis 22. Jänner 2019, 12:00 Uhr, erlittene Vorhaft angerechnet.
Mildernd waren das Geständnis und das Alter unter 21 Jahren, erschwerend war eine einschlägige Vorstrafe, der rasche Rückfall, dass die Suchtgiftmenge mehr als die zweifache Grenzmenge umfasste und außerdem das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen.
Die bedingte Strafnachsicht zu GZ: 1 U 90/18y wurde widerrufen. Für die Probezeit wurde Bewährungshilfe angeordnet und ihm die Weisung erteilt, sich einer Drogenberatung zu unterziehen und dem Gericht darüber Nachweise zu übermitteln.

Er hat nach eigenen Angaben eine Lehre als Betriebslogistiker bei der Firma R J in S absolviert (Beschuldigtenvernehmung JA Ried im Innkreis am 22. Jänner 2019),

das Arbeitsverhältnis hat am 31. Jänner 2018 geendet. Er arbeitete am 19. März 2019 bei seinem Vater bei der Firma S & G GmbH in B F als Aushilfe. Die Lehrabschlussprüfung hat er bis 19. März 2019 nicht geschafft (VH-Protokoll).

In der Verhandlung hat er eine positive Stellungnahme seiner Bewährungshelferin vorgelegt, deren Angaben bestätigt und ausgeführt, er sei bei seinem Vater in B F/D als Hilfsarbeiter beschäftigt und gehe nun einer geregelten Arbeit nach. Die Lehrabschlussprüfung hat er nicht mehr gemacht, seine nunmehrige Tätigkeit hat damit aber nichts zu tun. Sein damaliger Freundeskreis habe sich aufgelöst, nur zwei oder drei Personen sehe er noch, da diese aus A bzw S stammen. Er habe angesichts des Urteils und seiner derzeitigen Lebensumstände nicht vor, nach dem Ende des Cannabiskonsums mit der U-Haft am 21. Jänner 2019 erneut damit zu beginnen.
Seine gesundheitliche Eignung habe der Amtsarzt der belangten Behörde ihm gegenüber bestätigt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Der am 27. August 2000 geborene Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Ried/Innkreis vom 19. März 2019, GZ: 20 Hv 5/19x, ua wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG insofern schuldig erkannt, als er in A und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge anderen überlassen hat, indem er in der Zeit von etwa Anfang 2017 bis etwa Ende 2018 nachgenannte Mengen Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von zumindest etwa 10 % THCA und etwa 1 % Delta-9-THC an nachgenenannte Personen verkaufte, und zwar:

1) insgesamt etwa 23 Gramm an DAM;
2) insgesamt etwa 360 bis 390 Gramm an RRG;
3) insgesamt etwa 110 Gramm an FP;
4) insgesamt etwa 24 Gramm an SA;
5) insgesamt etwa 50 bis 100 Gramm an TB;

6) insgesamt zumindest etwa 100 Gramm an DA;
7) insgesamt etwa 30 bis 40 Gramm an SE;
8) insgesamt etwa 96 bis 160 Gramm an KM;
9) insgesamt etwa 96 Gramm an DU;
10) insgesamt etwa 48 bis 72 Gramm an MK.

Zur Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG ist auszuführen, dass der Bf damit ohne jeden Zweifel zumindest im Zeitraum von etwa Anfang 2017 bis etwa Ende 2018 das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG begangen hat. Dass er angesichts des rechtskräftigen Schuldspruchs nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG verwirklicht hat, steht auf der Grundlage der Bindungswirkung des Urteils fest (vgl VwGH 24.4.2001, 2001/11/0104, ua).

Dazu ist zunächst festzustellen, dass die Entziehung – bzw hier die Versagung einer Lenkberechtigung – keine Vergeltung für strafbares Verhalten und deren Dauer keine Probezeit darstellt, vielmehr – weil die Versagung der Lenkberechtigung nur für einen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass auf Grund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist – nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen widerzuspiegeln hat (vgl VwGH 20.11.2007, 2007/11/0153).

Das Strafgericht hat im Urteilszeitpunkt (19. März 2019), wie die oben zitierten Ausführungen im Urteil zeigen, die Auffassung vertreten, dass die Vollziehung der mit sechs Monaten bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe die beim Bf erforderliche Wertekorrektur ausreichend sicherstellt.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich war unter Bedachtnahme auf die letzte Tat „etwa Ende 2018“ beim Bf eine Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit mit fünf Monaten, bezogen auf die Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides vom 28. Mai 2019, zweifellos vertretbar im Sinne einer Prognose, dass er bis dahin seine Verkehrszuverlässigkeit noch nicht wiedererlangt hatte.

Angesichts der Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit von mittlerweile acht Monaten hat der Bf seine positive Einstellung zu den rechtlich geschützten Werten aufzuzeigen vermocht, wie er in der mündlichen Verhandlung am 29. August 2019 glaubhaft dargelegt hat.

Damit war der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben und die wieder bestehende Verkehrszuverlässigkeit des Bf in Sinne des § 3 Abs 1 Z 2 FSG festzustellen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger